

zu Drs 6/13747

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Drs 6/13747

Thema: **Gesetz über die Bevorrechtigung von Carsharing im Freistaat Sachsen
(Sächsisches Carsharinggesetz - SächsCsgG)**

Der Landtag möge beschließen, den Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen anzunehmen:

In Artikel 1 Nummer 3 wird § 18a wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Stellflächen“ durch das Wort „Stellplätze“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Die Flächen“ durch das Wort „Stellplätze“ ersetzt, nach dem Wort „Auswahlverfahren“ das Wort „jeweils“ eingefügt und das Wort „Stellfläche“ durch das Wort „Stellplatz“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Sondernutzungserlaubnis kann auch mehrere zusammenhängende Stellplätze (Carsharing-Station) umfassen.“
3. Absatz 3 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Gemeinde kann weitere Eignungskriterien, insbesondere umwelt- oder emissionsbezogene Kriterien, Antriebstechnologie, Familienfreundlichkeit und Barrierefreiheit der Carsharingfahrzeuge besonders berücksichtigen. Wurde einem

Dresden, den 12. März 2019

b.w.

i.V.



Wolfram Günther, MdL
und Fraktion

Carsharinganbieter für den betreffenden Stellplatz bereits eine Sondernutzungserlaubnis erteilt und kam er Betriebspflicht nach Absatz 6 zuverlässig nach, soll dies positiv berücksichtigt werden.“

4. In Absatz 5 werden die Wörter „dieselbe Stellfläche, ist durch Los zu entscheiden“ durch die Wörter „denselben Stellplatz, kann durch Los entschieden werden“ ersetzt und es werden folgende Sätze angefügt:

„In der Bekanntmachung nach Absatz 2 Satz 3 ist anzugeben, wie verfahren wird, wenn pro Stellplatz mehr als ein Anbieter eine Sondernutzungserlaubnis begehrt. Sind mehrere Stellplätze Gegenstand des Auswahlverfahrens, können sie auf die gleich geeigneten Carsharinganbieter aufgeteilt werden.“

5. Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „der Stellfläche“ durch die Wörter „dem Stellplatz“ ersetzt.

- b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Gemeinde kann mit dem Carsharinganbieter die Aussetzung der Betriebspflicht für bis zu drei Monate pro Stellplatz und Jahr vereinbaren. Bei zusammenhängenden Stellplätzen (Carsharing-Station) darf die Betriebspflicht nicht gleichzeitig ausgesetzt werden.“

c) Im neuen Satz 3 werden das Wort „er“ durch die Wörter „der Carsharinganbieter“ sowie die Wörter „die konkrete Stellfläche“ durch die Wörter „den konkreten Stellplatz“ ersetzt.

Begründung:

Zu 1.:

Diese Änderung und weitere Ersetzungen des Begriffs „Stellfläche“ durch den Begriff „Stellplatz“ dienen der Konkretisierung. In der Sachverständigenanhörung sind Unklarheiten bei der Anwendung des Gesetzes zutage getreten, die aus einem unterschiedlichen Verständnis des Begriffs „Stellfläche“ herrühren. Teilweise wird hierunter die Zusammenfassung mehrerer einzelner Stellplätze verstanden, die wiederum eine Teilbarkeit ermöglicht. Der Gesetzentwurf geht jedoch davon aus, dass Gegenstand einer Sondernutzungserlaubnis nach § 18a grundsätzlich ein einzelner Stellplatz für ein Carsharing-Fahrzeug ist.

Zu 2.:

Mit der Änderung in Nummer 2 a) wird wiederum klargestellt, dass die Sondernutzungserlaubnis für einen Stellplatz im Rahmen eines Auswahlverfahrens an einen einzigen Carsharing-Anbieter vergeben wird. Mit Nummer 2 b) wird dann allerdings ergänzt, dass sich eine Sondernutzungserlaubnis auf mehrere zusammenhängende Stellplätze beziehen kann, die dann als Carsharing-Station bezeichnet werden. Bewirbt

sich ein Carsharing-Anbieter um alle Stellplätze dieser Carsharing-Station, wird so unnötige Bürokratie durch Erteilung mehrerer Sondernutzungserlaubnisse vermieden. Bewerben sich mehrere Anbieter um die in der Carsharing-Station enthaltenen Stellplätze, ist eine Aufteilung der Plätze und der Sondernutzungserlaubnis möglich.

Zu 3.:

Die Ergänzung der Regelung gibt den Gemeinden die Möglichkeit weitere eigene Kriterien zur Feststellung der Eignung eines Bewerbers um eine Sondernutzungserlaubnis für einen Stellplatz heranzuziehen. Die im Wortlaut benannten Kriterien sind nicht abschließende Beispiele. Je nachdem welche Ziele die Kommune mit der Bestimmung von Flächen zur Nutzung durch stationsbasiertes Carsharing verfolgt, kann sie bei der Auswahl der Carsharing-Anbieter besonderes Augenmerk auf mit diesen Zielen einhergehende Kriterien legen. Die Kommunen können auch andere Kriterien oder keine über Absatz 3 Satz 1 i.V.m. § 5 Absatz 4 Satz 1 des Carsharinggesetzes hinausgehenden Eignungskriterien festlegen.

Bei der erneuten Vergabe einer Sondernutzungserlaubnis für einen Stellplatz, der bereits zum stationsbasierten Carsharing genutzt wurde, soll die Gemeinde es als Positiv-Kriterium besonders berücksichtigen, wenn sich der bisherige Betreiber des Carsharing-Stellplatzes erneut um diesen Platz bewirbt. Dies fördert die Kontinuität des Carsharings an diesem Platz und gibt sowohl dem bisherigen Betreiber als auch den Carsharing-Nutzerinnen und -nutzern eine gewisse Bestandssicherheit.

Zu 4.:

Mit der Änderung in Absatz 5 wird den Kommunen wiederum ein nicht bindendes Beispiel dafür gegeben, wie sie das Verfahren zur Auswahl eines geeigneten Carsharing-Anbieters gestalten können. Bewerben sich mehrere Anbieter um die Sondernutzungserlaubnis für denselben Stellplatz und sind sie nach den Kriterien des Absatzes 3 gleich geeignet, kann durch Los entschieden werden. Es ist jedoch auch eine andere diskriminierungsfreie Entscheidungsfindung möglich. Der neue Satz 2 des Absatz 5 stellt klar, dass in der öffentlichen Bekanntmachung des Auswahlverfahrens bereits angegeben werden muss, nach welchem Verfahren im Fall einer solchen Konkurrenzsituation für einen Stellplatz entschieden wird. Der neue Satz 3 stellt klar, dass bei der Vergabe einer Sondernutzungserlaubnis für eine Carsharing-Station diese auf mehrere Bewerber verteilt werden kann.

Zu 5.:

Die Änderungen in a) und c) dienen wiederum der Konkretisierung.

Die Ergänzung unter b) stellt klar, dass von der grundsätzlich bestehenden Betriebspflicht auf einem Stellplatz für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten innerhalb eines Jahres durch Vereinbarung zwischen Gemeinde und Carsharing-Anbieter abgesehen werden kann. Hiermit wird auf jahreszeitliche Nachfrage- und Flottenschwankungen sowie auf

Wartungsintervalle der Fahrzeuge reagiert. Bei einer Carsharing-Station ist allerdings darauf zu achten, dass die Betriebspflichten der einzelnen Stellplätze nicht gleichzeitig ausgesetzt werden. Eine Carsharing-Station darf nicht brach liegen.